

## Artikel IV.

Die gegenwärtige Convention soll bis zum 1<sup>ten</sup> Januar 1842 in Kraft bleiben, und über diesen Zeitpunkt hinaus noch auf die Dauer von sechs Jahren; ver-  
ausgesetzt, daß keiner der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht,  
die Wirkung des Vertrags am 1<sup>ten</sup> Januar 1842, aufhören zu lassen, 6 Mo-  
nate vor Ablauf dieses Terms erklärt hat, und voraussetzt, daß auch keiner der  
hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht, diesen Traktat am 1<sup>ten</sup> Ja-  
nuar 1848 erlöschen zu lassen, 6 Monate vor dem Eintritte dieses Terms an-  
gezeigt hat, so soll die gegenwärtige Convention bis zum 1<sup>ten</sup> Januar 1854 und  
über diesen Zeitpunkt hinaus noch bis zum Ablaufe eines Zeitraums von zwölf Mo-  
naten bestehen, nachdem die eine oder die andere der hohen contrahirenden Mächte  
der andern ihre Absicht, denselben aufzuheben, wird zu erkennen gegeben haben;  
indem eine jede der hohen contrahirenden Mächte sich das Recht vorbehält, der  
andern eine solche Erklärung zugehen zu lassen; wie denn auch hiermit zwischen  
ihnen festgesetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag mit allen darin enthaltenen Be-  
stimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpunkte an ge-  
rechnet, wo die eine der hohen contrahirenden Mächte jene Erklärung von Seiten  
der andern Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich  
sein soll.

## Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifications-Urkunden  
sollen binnen zwei Monaten nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es  
sein kann, noch früher zu London ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten denselben un-  
ter Befügung ihrer respectiven Siegel unterzeichnet.

Erschehen zu London den zweiten März Ein Tausend acht Hundert und Ein  
und Bierzig.

(L. S.)   gez. **Wätow.**

(L. S.)   gez. **Polmerston.**

(L. S.)   gez. **H. Labouchere.**

Nachdem die Ratifications-Urkunden des vorstehenden Vertrags, welche von  
Er. Majestät dem Könige von Preußen unter dem 12. und von Ihrer Majestät  
der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland unter  
dem 20. April d. J. vollzogen worden, am 26. desselben Monats zu London  
ausgewechselt worden sind, so wird dieser Vertrag anmit zur öffentlichen Kennt-  
niß gebracht. **Rudolstadt, den 2. Juni 1841.**

**Fürstl. Schwarzburg. Geheimen-Raths-Collegium.**

gez. **Wigleben.**